

Depotbedingungen

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Depotwerte

Die Schwyzer Kantonalbank (nachfolgend „Bank“ genannt) übernimmt zur Verwahrung:

- a) Wertpapiere aller Art;
- b) Bucheffekten;
- c) Edelmetalle und Münzen;
- d) Geld- und Kapitalmarktanlagen sowie andere nicht verbriefte Rechte (Wertrechte);
- e) Dokumente und Wertgegenstände.

Die Bank kann die Entgegennahme von Depotwerten ohne Angabe von Gründen ablehnen.

2. Sorgfaltspflicht und Haftung

Die Bank verpflichtet sich, die Depotwerte mit der gleichen Sorgfalt wie die eigenen zu verwahren und zu verwalten. Für allfällige im Zusammenhang mit der Verwahrung und Verwaltung entstehende Schäden haftet die Bank nur, sofern sie ein schweres Verschulden trifft. Bei Drittverwahrung haftet die Bank nur für gehörige Sorgfalt bei der Wahl und Instruktion der Drittverwahrungsstelle. Keine Haftung besteht, wenn der Deponent die Verwahrung bei einer nicht von der Bank empfohlenen Verwahrstelle verlangt hat.

3. Empfangsbestätigung

Die Bank übergibt dem Deponenten bei Einlieferung von Depotwerten eine Empfangsbestätigung.

Für die übrigen Depoteingänge gelten die Eingangsanzeigen oder Abrechnungen als Empfangsbestätigungen.

4. Vertragsdauer

Die Bank schliesst mit jedem Deponenten einen Depotvertrag ab. Die Deponierung erfolgt in der Regel auf unbestimmte Zeit. Der Vertrag erlischt nicht bei Tod, Handlungsunfähigkeit oder Konkurs des Deponenten.

Unter Vorbehalt anderer Abmachungen und zwingender gesetzlicher Bestimmungen kann der Deponent jederzeit die Auslieferung bzw. Übertragung der Depotwerte verlangen. Dabei sind die üblichen Auslieferungsfristen zu beachten.

5. Mehrzahl von Deponenten

Wird ein Depot von mehreren Personen gemeinsam errichtet, so können sie nur gemeinsam darüber verfügen, sofern nichts anderes vereinbart ist.

Für Ansprüche der Bank aus dem Depotverhältnis haften die Depotinhaber solidarisch.

6. Vermögensauszug

Der Deponent erhält periodisch, in der Regel jährlich, eine Aufstellung über den Depotbestand. Die Depotwerte werden aufgrund der Bank verfügbaren, branchenüblichen Informati-

onsquellen bewertet. Die Bank übernimmt keine Haftung für die Bewertung der Depotwerte. Ein Vermögensauszug gilt als richtig befunden, sofern der Deponent nicht innert 30 Tagen ab Versandtag dessen Inhalt schriftlich beanstandet hat.

7. Depotgebühren

Die Depotgebühren werden nach den jeweils geltenden Konditionen im Anlagegeschäft berechnet. Die Bank behält sich die jederzeitige Änderung der Konditionen im Anlagegeschäft vor.

Spesen, Steuern, Abgaben sowie aussergewöhnliche Aufwendungen kann die Bank zusätzlich belasten.

B. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR OFFENE DEPOTS

8. Aufbewahrung

Die Bank ist berechtigt, nach eigener Wahl Drittdepotstellen im In- und/oder Ausland mit der Verwahrung der Depotwerte zu betrauen. Die Verwahrung der Depotwerte erfolgt in eigenem Namen, aber auf Rechnung und Gefahr des Deponenten. Der Deponent ist ausdrücklich damit einverstanden, dass seine Depotwerte im Ausland dritt verwahrt werden können.

Die Bank ist ermächtigt, die Depotwerte gattungsmässig zu verwahren, einem Dritten zur Verwahrung zu übergeben oder bei einer Sammeldepotzentrale verwahren zu lassen.

Dem Deponenten steht ein Miteigentumsrecht im Verhältnis der von ihm deponierten Werte zum jeweiligen Bestand des Sammeldepots zu, sofern das Sammeldepot in der Schweiz liegt. Der Kunde hat nach einer physischen Einlieferung keinen Anspruch bei einer späteren physischen Wiederauslieferung den Titel mit der gleichen Zertifikatsnummer zu erhalten. Vorbehalten bleiben Depotwerte, die wegen ihrer Natur oder aus anderen Gründen getrennt aufbewahrt werden müssen.

Falls gattungsmässig verwahrte Depotwerte ausgelost werden, verteilt die Bank die ausgelosten Werte unter die Deponenten, wobei sie sich bei der Zweitauslosung einer Methode bedient, die allen Berechtigten eine gleichwertige Aussicht auf Berücksichtigung wie bei der Erstauslosung garantiert.

Ausschliesslich oder vorwiegend im Ausland gehandelte Depotwerte werden in der Regel auch dort verwahrt und gegebenenfalls auf Rechnung des Deponenten dorthin verlagert. Bei Verwahrung im Ausland unterliegen die Depotwerte den Gesetzen und Usancen am Ort der Verwahrung. Die ausländischen Gesetze und Usancen können vorschreiben, dass der wirtschaftlich Berechtigte an einem Depotwert dem Emittenten oder einer ausländischen Behörde offen gelegt werden muss.

Wird der Bank die Rückgabe im Ausland verwahrter Depotwerte oder der Transfer des Verkaufserlöses durch die ausländische Gesetzgebung verunmöglicht oder erschwert, ist die Bank nur verpflichtet, dem Deponenten am Ort der ausländischen Verwahrstelle oder einer Korrespondenzbank ihrer Wahl einen

anteilmässigen Rückgabeanspruch bzw. einen Zahlungsanspruch zu verschaffen, sofern ein solcher besteht und übertragbar ist.

9. Wertrechte

Die Bank ist ermächtigt:

- bestehende Wertpapiere in Wertrechte umwandeln zu lassen;
- solange die Verwaltung durch die Bank andauert, die notwendigen Verwaltungshandlungen vorzunehmen, dem Emittenten die erforderlichen Anweisungen zu erteilen und bei ihm die notwendigen Auskünfte einzuholen;
- vom Emittenten sofern möglich Druck und Auslieferung von Wertpapieren zu verlangen.

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des schweizerischen Bucheffektengesetzes vorbehalten.

10. Verwaltungshandlungen ohne besonderen Auftrag

Die Bank besorgt ohne besonderen Auftrag des Deponenten:

- den Einzug oder die Verwertung fälliger Zinsen, Dividenden, anderer Ausschüttungen sowie rückzahlbarer Depotwerte;
- die Kontrolle über ausgeloste, gekündigte und vermisste Depotwerte nach den ihr zur Verfügung stehenden Unterlagen, ohne jedoch diesbezüglich eine Verantwortung zu übernehmen;
- den Bezug neuer Couponsbogen und den Umtausch von Interimsscheinen gegen definitive Titel;
- den Verkauf von nicht ausgeübten Bezugsrechten spätestens am letzten Tag des Handels.

Gutschriften erfolgen unter Vorbehalt des Eingangs. Die Bank ist berechtigt, irrtümlich erfolgte und fehlerhafte Buchungen (wie Fehlbuchungen, Fehlüberweisungen, Doppelausführungen, fehlerhafte Abrechnungen bei der Rückzahlung von strukturierten Produkten durch den Emittenten) rückgängig zu machen und zwar auch nachträglich ohne zeitliche Einschränkung nach erfolgter Verbuchung auf dem Depot bzw. Konto des Deponenten. Der Deponent nimmt zur Kenntnis, dass solche Korrekturen seitens der Bank ohne vorgängige Rücksprache mit ihm erfolgen.

Weitere Verwaltungshandlungen, z.B. die Geltendmachung von Rechten aus einem Depotwert in einem Gerichts- oder Insolvenzverfahren, sind Sache des Deponenten. Zudem führt die Bank keine Verwaltungshandlungen aus für Versicherungspolice, Hypothekartitel sowie für vorwiegend im Ausland gehandelte Depotwerte, die ausnahmsweise in der Schweiz verwahrt werden.

11. Verwaltungshandlungen mit besonderem Auftrag

Die Bank besorgt auf besonderen, rechtzeitig erfolgten Auftrag des Deponenten:

- den An- und Verkauf von in- und ausländischen Wertpapieren und Wertrechten zu den im Effektenverkehr geltenden Bedingungen;
- Konversionen;

- die Vermittlung von Einzahlungen auf nicht voll einbezahlte Titel;
- die Ausübung von Bezugsrechten oder deren An- bzw. Verkauf;
- die Erstellung von Verzeichnissen zu Steuerzwecken sowie von Rückerstattungsanträgen für die Verrechnungssteuer und für ausländische Kapitalertragssteuern im Rahmen der Doppelbesteuerungsabkommen.

Gehen die erforderlichen Weisungen des Deponenten nicht oder nicht rechtzeitig ein, so ist die Bank berechtigt, nicht aber verpflichtet, nach eigenem Ermessen zu handeln.

12. Eintragungsermächtigung

Sofern keine gegenteilige Weisung des Deponenten vorliegt, ist die Bank ermächtigt, im Falle des Kaufs von Namenaktien einer schweizerischen Gesellschaft das Gesuch um Eintragung des Deponenten als Aktionär ins Aktienbuch zu stellen.

13. Depotstimmrecht

Die Bank kann das Depotstimmrecht aufgrund einer schriftlichen Vollmacht und besonderer Instruktionen des Deponenten ausüben.

14. Zuwendungen von Dritten an die Bank

Die Bank kann von Dritten im Zusammenhang mit dem Vertrieb von Anlageprodukten (z.B. kollektiven Kapitalanlagen, strukturierten Produkten) Zuwendungen in Form von Vertriebsentschädigungen, namentlich Bestandespflegekommissionen und Abschlussprovisionen erhalten. Die Zuwendungen stehen als Entschädigung des Vertriebsaufwands vollumfänglich und ausschliesslich der Bank zu.

Bestandespflegekommissionen bemessen sich in der Regel nach der Höhe des von der Bank gehaltenen Volumens eines Produkts oder einer Produktgruppe. Ihre Höhe entspricht üblicherweise einem prozentualen Anteil der dem jeweiligen Produkt belasteten Verwaltungsgebühren, welche periodisch während der Haltedauer vergütet werden. Abschlussprovisionen sind Einmalzahlungen. Ihre Höhe entspricht einem prozentualen Anteil des jeweiligen Ausgabe- und/oder Rücknahmepreises. Vertriebsentschädigungen können vom Emittenten auch in Form von Abschlägen auf den Emissionspreis (prozentmässiger Rabatt) geleistet werden.

Die Höhe der Zuwendungen ist je nach Produkt und Produktanbieter unterschiedlich. Die Bandbreiten der Vertriebsentschädigungen sind auf der Website der Bank publiziert und werden dem Deponenten auf Wunsch auch zugestellt.

15. Transportversicherung

Wenn der Deponent nichts anderes bestimmt, besorgt die Bank auf seine Kosten die Versicherung der von ihr ausgeführten Transporte von Wertpapieren und anderen Wertsachen, soweit dies üblich ist und im Rahmen der eigenen Versicherung der Bank geschehen kann.

16. Mitwirkung bei Offenlegungspflichten

Der Deponent wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass in- und ausländische Finanzmarktaufsichtsbehörden, Strafverfolgungsbehörden und Gerichte unter bestimmten Voraussetzun-

gen (z.B. Verdacht auf Insidergeschäfte oder Marktmanipulationen) konkrete Anfragen an die Bank richten und um Offenlegung von Daten zu Kunden und Transaktionen ersuchen können. Der Kunde erklärt sich bereit, bei entsprechenden Anfragen mitzuwirken.

C. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR VERSCHLOSSENE DEPOTS

17. Verpackung

Verschlossene Depotwerte müssen so plombiert oder versiegelt werden, dass das Öffnen ohne Verletzung der Plombe oder des Siegels nicht möglich ist. Die Umhüllung ist mit der Adresse des Deponenten und mit einer Wertangabe zu versehen.

18. Inhalt

Verschlossene Depotwerte dürfen weder feuer- noch sonst gefährliche oder andere zur Aufbewahrung in einem Bankgebäude ungeeignete Gegenstände enthalten. Der Deponent haftet für jeden Schaden, der infolge Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmung entstehen sollte.

Die Bank behält sich das Recht vor, den Inhalt des Depots in Gegenwart des Deponenten einzusehen.

19. Haftung

Die Bank haftet nur für grobfahrlässig von ihr verursachten Schaden bis zur Höhe des deklarierten Wertes. Nimmt der Deponent die verschlossenen Depotwerte zurück, so hat er allfällige Beschädigungen an Plombe, Siegel oder Verpackung sofort zu rügen. Die Rückgabequittung des Deponenten befreit die Bank von jeder Haftung.

D. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

20. Änderungen

Die Bank behält sich jederzeitige Änderungen dieser Bedingungen vor. Sie werden dem Deponenten mittels brieflicher oder elektronischer Korrespondenz, durch Bekanntgabe in Bankräumen, Medien oder Internet oder auf andere geeignete Weise zur Kenntnis gebracht.

21. Inkraft treten

Diese Bedingungen treten auf den 1. Januar 2010 in Kraft. Sie ersetzen die Depotbedingungen vom 1. Januar 1997.

(Ausgabe 2010)